

VERLEIHUNG PROJEKTRAUM KECK KIOSK

Besitzer: Allmendverwaltung Basel Stadt
Mieter: Verein Pro Kasernenareal



Ziel und Zweck von Keck

Als Schaufenster und Schnittstelle zwischen den Betrieben und Aktivitäten auf dem Kasernenareal und dem Quartier bietet das ehemalige Kioskhäuschen Gelegenheit für Lesungen, Konzerte, Ausstellungen und vieles mehr. Keck verändert laufend seine Erscheinung: Er wird zum Treffpunkt, zur Bühne und zum Aktionsraum für verschiedenste, spannende Ideen und Initiativen. Keck wird als nichtkommerzieller Raum des Vereins „Pro Kasernenareal“ betrieben.

Leihvertrag

Der Leihvertrag für das Kioskgebäude (ca. 3x2 m) wird ausgestellt zwischen

Vorname, Name _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

und dem Verein Pro Kasernenareal,

vertreten durch den Fonds des Werkraum Warteck pp, Burgweg 12, 4058 Basel

Die Nutzung inklusive Reinigung dauert

von _____ bis _____

- 1) Schlüssel- und Raumübergaben erfolgen nach Absprache zwischen den Parteien.
- 2) Nutzende müssen grundsätzlich handlungsfähig sein. Ist dies nicht der Fall, müssen diese den Vertrag durch einen gesetzlichen Vertreter unterzeichnen lassen.
- 3) Der/die Nutzer/in ist haftbar für von ihm/ihr oder den Mitbenutzenden verursachte Sachbeschädigungen. Falls diese nicht innert 5 Werktagen instand gestellt werden, wird das Material und der Aufwand zu den ortsüblichen Tarifen in Rechnung gestellt.
- 4) Die gesetzliche Nachtruhe von 22:00 Uhr ist zwingend einzuhalten.
- 5) Für die Abfallbeseitigung, innerhalb wie ausserhalb von Keck sind die Nutzenden verantwortlich.
- 6) Die Mieter/innen sind besorgt um ein gutes Einvernehmen mit den direkten Nachbarn, Anwohnenden wie Betrieben auf dem Areal, insbesondere mit dem Restaurant Parterre.
- 6) Bei der Schlüsselübergabe müssen pauschal CHF 50.00 hinterlegt werden. Diese werden, sofern der Projektraum Keck in einwandfreiem Zustand ist, abzüglich des vereinbarten Nutzungsbeitrages bei der Schlüssel- und Raumrückgabe zurückerstattet. Falls der Schlüssel nicht zurückkommt, werden die Kosten für den Schlosswechsel den Nutzenden belastet.
- 7) Vor der Rückgabe des Raumes muss dieser gründlich gereinigt und die Ordnung wieder hergestellt werden.
- 8) Nutzende verpflichten sich, keine Getränke zu verkaufen. Getränke dürfen gratis abgegeben werden. Achtung: § 31. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke abgegeben werden.
Möglich ist auch eine Verkaufsbewilligung einzuholen (Gelegenheits- und Festwirtschaftbewilligung unter <http://www.bi-bs.ch>).
- 9) Nutzende installieren Lautsprecher ausschliesslich innerhalb des Gebäudes - verstärkte Konzerte ausserhalb sind nicht mehr möglich - für den KECK gibt es keine Lautsprecherbewilligungen mehr.
- 10) Die Ausstellungsstücke/ Kunstobjekte sind versichert. (Selbstbehalt CHF 200.-)
- 11) In der Öffentlichkeitsarbeit der Mietpartei ist an geeigneter Stelle das Logo vom Keck-Kiosk, mindestens aber der Name zu verwenden.

Hiermit bestätige ich die Idee von Keck zur Kenntnis genommen zu haben. Ich werde keine Darstellungen sexistischer, rassistischer, Gewalt verherrlichender oder diskriminierender Art für die Gestaltung von Keck verwenden.

Unterschrift Nutzer/in _____

Der/Die Unterzeichnende erklärt sich mit oben stehenden Punkten einverstanden.